

Überbetriebliche Kurse Block 4
Präsenztage 9

Lösung: Die Glückwunschkarte

Posten 3: Handlungssimulation

Antwort

Sehr geehrte Frau Monti

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Ich kann Ihr Anliegen gut nachvollziehen. Leider ist es uns aber aus Datenschutzgründen untersagt, private Telefonnummern oder Adressen ohne Einverständnis der betreffenden Person an Dritte weiterzugeben.

Wenn Sie möchten, kann ich aber gerne bei Frau Raven nachfragen, ob Sie mit der Herausgabe Ihrer Adresse und Telefonnummer an Sie einverstanden ist. In dem Falle würde ich Ihnen dann natürlich die gewünschten Angaben per E-Mail zustellen.

Bitte lassen Sie mich wissen, ob dieses Vorgehen für Sie in Ordnung ist. Bei weiteren Fragen bin ich heute Nachmittag bis 17 Uhr auch telefonisch erreichbar.

Freundliche Grüsse

Irma Bisang
Mitarbeiterin Personalamt

Rechtliche Grundlagen und Anwendung der Verwaltungsgrundsätze:

- Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip): Gibt es eine rechtliche Grundlage, dass ich diese Auskunft geben darf/muss?
- Öffentliches vs. privates Interesse: Welches Interesse überwiegt? Gibt es ein öffentliches Interesse an dieser Auskunft?
- Verhältnismässigkeit: In welchem Umfang und welcher Form gebe ich Auskunft?
- Treu und Glauben: Ich gebe so Auskunft, dass die Kundin sich darauf verlassen und stützen kann.
- Rechtsgleichheit und Willkür: Ich behandle alle Kundinnen gleich.
- Datenschutz: Welche Information wird verlangt (Personendaten / besonders schützenswerte Personendaten)? Besteht eine Einschränkung zur Bekanntgabe der Daten (Datensperre)?
- Amtsgeheimnis: Handelt es sich um Informationen, die ich aufgrund meiner Funktion bei der Verwaltung erhalten habe? Sind diese Tatsachen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich?